

Unterschutzstellung des Gebäudes Freiestrasse 26, Gebäude Nr. 99, Parzelle Nr. 80, Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümer: Jürgen Weidemann, Freiestrasse 26

vom 17. Mai 2011

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Freiestrasse 26, Gebäude Nr. 99, Parzelle Nr. 80 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und im Entwurf des Richtplans Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte", der Stadt Kreuzlingen als "wertvoll" eingestuft und ohne Zweifel schutzwürdig.

Erwägungen

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplanes Natur- und Heimatschutz, Teil "Kulturobjekte", der Stadt Kreuzlingen (Entwurf).

Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Dem Grundeigentümer wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Dieser hat auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Beschluss

1. Das Gebäude Freiestrasse 26, Gebäude Nr. 99, Parzelle Nr. 80) wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.

4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
- 6. Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
- 7. Mitteilung an**
 - Jürgen Weidemann, Freiestrasse 26, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Peter Felber, Bündtweg 10, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Schweizerische Bundesbahnen (SBB) AG, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern (A-Post Plus)
 - Paul und Helma Keller-Mündle, Rigistrasse 5, 8598 Bottighofen (A-Post Plus)
 - Norbert und Inge Walz-Billeter, Freiestrasse 24, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - René Wuttig, Freiestrasse 24a, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Robert Damrau, Freiestrasse 24, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Geneviève Benien, Hauptstrasse 26, 8269 Fruthwilen (A-Post Plus)
 - Sandro und Karin Secci, Hofhalde 10, DE-78462 Konstanz (eingeschrieben)
 - Primarschulgemeinde Kreuzlingen, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurg. Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann

Die Stv. Stadtschreiberin

